

Gesellschaftssatzung

§ 1

Firma, Sitz

1. Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma „Volkshochschule Fürth gGmbH“.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Fürth.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die rechtliche Trägerschaft einer Volkshochschule. Sie erfüllt damit die der Stadt Fürth nach Art. 57 Abs. 1 GO übertragenen öffentlichen Aufgaben. Sie ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig und allen Bevölkerungsschichten ohne Unterschied der Rasse, Nationalität, Religion, des Geschlechts oder Beruf zugänglich.
2. Sie hat die Aufgabe, Erwachsenen und Heranwachsenden diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die erforderlich sind, sich unter den gegenwärtigen und für die Zukunft zu erwartenden Lebensbedingungen in allen Bereichen einer freiheitlich-rechtsstaatlich geordneten Gesellschaft zurechtzufinden zu können. Dazu bietet die Gesellschaft Hilfen für das Lernen, für Orientierung und Urteilsbildung und für die Eigentätigkeit.
3. Der Gesellschaftszweck wird insbesondere erfüllt durch:
 - Planung, Organisation und Durchführung von Lernangeboten in Form von Einzelveranstaltungen, Vortragsreihen, Kursen, Lehrgängen, Tages-, Wochenend-, Wochen- und Kompaktseminare in den Bereichen:
 - a) Allgemeine und politische Bildung
 - b) Sprachen
 - c) Beruf
 - d) Gestaltung
 - e) Gesundheitinkl. Veranstaltungen im Auftrag Dritter (z.B. Arbeitsamt, Betriebe, Stadtverwaltung),
 - Planung, Organisation von Führungen, Ausstellungsbesuchen, Besichtigungen, Studienreisen,
 - Durchführung von Ausstellungen,
 - Durchführung von Prüfungen,
 - Durchführung von Sonderveranstaltungen (z.B. zeitlich befristete, thematisch übergreifende Veranstaltungen und Aktionen, Langzeitprojekte),
 - Weiterbildungsberatung,
 - Einrichtung und Förderung von Selbstlerngruppen,
 - Überlassung von Räumen, Geräten sowie Medien,
 - Durchführung von Lehrgängen zur Vorbereitung auf Schulabschlüsse,
 - Akquisition und Durchführung von Auftragsmaßnahmen öffentlicher und privater Auftraggeber.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke i.S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51 ff) der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Gesellschaft erstrebt keinen Gewinn. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für den Gesellschaftszweck verwendet werden. Etwaige Überschüsse sind einer Rücklage zuzuführen, soweit dies im Rahmen des § 58 Abgabenordnung zulässig ist.

2. Die Gesellschafter erhalten weder Gewinnanteile noch Sonderzuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft. Niemand darf zu Lasten der Gesellschaft durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Fürth, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

Beginn, Dauer und Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer eingegangen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung ins Handelsregister und endet am folgenden 31. Dezember.

§ 5

Stammkapital, Stammeinlagen und Aufnahme weiterer Gesellschafter

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000,- (in Worten: Fünfundzwanzigtausend Euro).
2. Von dem Stammkapital übernimmt die Stadt Fürth eine Stammeinlage von € 25.000,- (in Worten: Fünfundzwanzigtausend Euro).
3. Die Stammeinlage ist sofort in voller Höhe in bar zu erbringen.
4. Die Aufnahme neuer Gesellschafter sowie die Verfügung über Geschäftsanteile und die Veränderung des Gesellschaftskapitals sind nur mit Genehmigung der Gesellschafter zulässig. Die Stadt muss mehr als die Hälfte des gesamten Stammkapitals behalten.

§ 6

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- die Geschäftsführung
- der Aufsichtsrat
- die Gesellschafterversammlung.

§ 7

Geschäftsführung, Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen/eine Geschäftsführer/in.
2. Der/die Geschäftsführer/in vertritt die Gesellschaft allein. Im Krankheits- oder Urlaubsfall oder aus sonstigen Gründen der Abwesenheit wird der/die Geschäftsführer/in durch den/die von ihm/ihr mit Zustimmung des Aufsichtsrates berufene/n Handlungsbevollmächtigte/n vertreten. Im Vertretungsfall gelten §4 Absätze 2 c, d und e (Pflichten und Zuständigkeiten der Geschäftsführung aus der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung) nur in Abstimmung mit dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden. Weitere Regelungen bzgl. der Abstimmungspflicht werden von der Geschäftsführung und dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden getroffen.
3. Die Gesellschafterversammlung kann dem/der Geschäftsführer/in Alleinvertretungsbefugnis erteilen. Der/die Geschäftsführer/in kann durch die Gesellschafterversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

4. Der oder die Geschäftsführer/in hat die ihm/ihr durch Gesetz, den Gesellschaftsvertrag oder die durch die Gesellschafterversammlung zugewiesenen Aufgaben zur Leitung und Vertretung der Gesellschaft im Rahmen des Gesellschaftszwecks zu erfüllen. Er/Sie ist im Innenverhältnis allgemein an die Anweisungen der Gesellschafterversammlung gebunden.
5. Die Gesellschafterversammlung kann eine Geschäftsordnung erlassen, in welcher insbesondere die Aufgaben der Geschäftsführung und das Berichtswesen geregelt ist.
6. Die Zuständigkeit der Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr mit sich bringt. Zur Vornahme bestimmter Geschäfte bedarf es der Zustimmung der Gesellschafterversammlung oder des Aufsichtsrates. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 8

Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus sieben Mitgliedern.
Er setzt sich zusammen aus:
 - a) fünf Mitgliedern, die durch den Stadtrat der Stadt Fürth benannt werden,
 - b) dem/der jeweils vom Stadtrat für zuständig erklärten Referentin/Referenten,
 - c) einem Mitglied, das aus der Mitte der für die Gesellschaft tätigen Personen („Hauptamtliche“) von diesen zu wählen ist.
2. Die Amtszeit der Mitglieder nach a) und c) richtet sich nach der Legislaturperiode des Stadtrates der Stadt Fürth. Die Amtszeit des Mitgliedes nach b) nach dessen Amtsperiode. Wiederentsendung ist zulässig. Die Aufsichtsratsmitglieder bleiben bis zur Neubestimmung bzw. Neuwahl im Amt.
3. Aufsichtsratsmitglieder, die in ihrer Eigenschaft als Inhaber eines öffentlichen Amtes berufen sind, scheidet bei Aufgabe dieses öffentlichen Amtes aus dem Aufsichtsrat aus.
4. Der Aufsichtsrat wählt jeweils zu Beginn einer Legislaturperiode des Rates der Stadt Fürth aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und ein/e stellvertretende/n Vorsitzende/n. Scheidet die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende aus seinem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 9

Zuständigkeit des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und berät sie.
2. Der Aufsichtsrat ist in nachstehenden Angelegenheiten, bevor sie in der Gesellschafterversammlung entschieden werden, zu hören:
 - a) bei Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung für die Gesellschaft,
 - b) bei der Festlegung des Wirtschaftsplanes, der 5-jährigen Finanzplanung, des Investitionsplanes sowie der Stellenübersicht.
3. Im übrigen richten sich die Befugnisse und Pflichten des Aufsichtsrates nach der von der Gesellschafterversammlung zu erlassenden Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und den einschlägigen aktienrechtlichen Bestimmungen.
4. Der Aufsichtsrat beruft einen Beirat als beratendes Gremium, dem Vertreter/innen der Dozent/innen und der Teilnehmer/innen sowie Vertreter/innen anderer für den Bereich der Erwachsenenbildung relevanter Gruppen angehören.

§ 10

Die Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung durch ihre vertretungsberechtigten Organe vertreten.

2. Die Versammlung hat über die in § 46 GmbH-Gesetz aufgeführten Gegenstände sowie in denjenigen Fällen, in denen nach dieser Satzung Beschlüsse der Gesellschafter erforderlich sind, zu beschließen.

Ihrer Beschlussfassung unterliegen insbesondere:

- a) die Festsetzung der Zahl, Bestellung, Entlastung, Abberufung und Entlassung der Geschäftsführer sowie die Entlastung des Aufsichtsrates;
- b) die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat zu erlassen;
- c) die Entscheidung über die Genehmigung von Verfügungen über die Geschäftsanteile sowie über die Aufnahme von Gesellschaftern (vgl. § 5) und die Einziehung von Geschäftsanteilen (vgl. § 12);
- d) Genehmigung des Wirtschaftsplans, der mittelfristigen Finanzplanung sowie der Stellenübersicht, Bestimmung des Abschlussprüfers, Feststellung der Jahresabschlüsse sowie der Tätigkeitsberichte der Geschäftsführung;
- e) Verwendung des Bilanzgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes;
- f) Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals;
- g) die Zustimmung nach § 7 Abs. 3 bis 6;
- h) Auflösung der Gesellschaft;
- i) die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen;
- j) andere Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung.

§ 11

Einberufung, Beschlussfassung und Vorsitz der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn dies nach dem Gesetz oder nach dem Wortlaut dieser Satzung erforderlich ist, in jedem Fall, wenn die Einberufung aus sonstigen Gründen im Interesse der Gesellschaft vorliegt, jedoch mindestens einmal im Jahr.
2. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung obliegt der Geschäftsführung.
3. Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Versammlungen, die unter Verletzung dieser Bestimmungen einberufen wurden, sind nur dann beschlussfähig, wenn sämtliche Gesellschafter/innen anwesend sind und kein/e Gesellschafter/in widerspricht.
4. Je € 2.500,- eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
5. Die Gesellschafterbeschlüsse werden, soweit nicht im Gesetz oder nach dieser Satzung andere Mehrheiten vorgesehen sind, mit einfacher Mehrheit des vertretenen stimmberechtigten Kapitals gefasst.
6. Soweit das Gesetz nicht entgegensteht, ist die Beschlussfassung auch im schriftlichen, telefonischen oder fernschriftlichen Verfahren möglich.
7. Sämtliche Gesellschafterbeschlüsse sind – soweit keine notarielle Beurkundung stattzufinden hat – schriftlich zu fassen und von dem Versammlungsleiter unterschreiben zu lassen. Die Unterzeichnung des Protokolls der Gesellschafterversammlung ist hierbei ausreichend.
8. Die Leitung der Gesellschafterversammlung obliegt der Gesellschafterin Stadt Fürth.

§ 12

Verfügung über Geschäftsanteile, Aufnahme neuer Gesellschafter

Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile hiervon sowie Veränderungen des Gesellschaftskapitals sind nur mit Zustimmung aller Gesellschafter zulässig.

Das gleiche gilt für die Aufnahme neuer Gesellschafter/innen. § 17 GmbH-Gesetz bleibt unberührt.

§ 13

Einziehung

Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig.

In folgenden Fällen können die Gesellschafter/innen die Einziehung beschließen:

- a) Wenn ein/e Gesellschafter/in in der Weise gegen diesen Gesellschaftsvertrag oder seine Treuepflicht verstößt, dass bei einer Personengesellschaft sein Ausschluss nach § 140 HGB verlangt werden könnte, oder
- b) wenn in den Geschäftsanteil irgendwelche Zwangsvollstreckungsmaßnahmen betrieben werden, es sei denn, es gelingt den betroffenen Gesellschaftern/innen binnen einem Monat, diese Maßnahmen wieder aufzuheben, oder
- c) wenn ein/e Gesellschafter/in gem. § 5 des Gesellschaftsvertrags kündigt.

In allen vorgenannten Fällen kann auch beschlossen werden, dass die/der betroffene Gesellschafter/in ihren/seinen Geschäftsanteil auf die Gesellschaft überträgt.

Die/der betroffene Gesellschafter/in hat in allen diesen Fällen normales Stimmrecht.

§ 14

Bewertung und Abfindung

1. Das Entgelt für einen eingezogenen oder sonst aufgrund obiger Vorschriften anstatt der Einziehung zu übertragenden Geschäftsanteil (Abfindung) bestimmt sich auf Grundlage von § 11 Abs. 2 S. 2 Bewertungsgesetz nach dem „Stuttgarter Verfahren“.
2. Können sich die Beteiligten über den Wert des Unternehmens nicht einigen, so ist der Präsident der zuständigen Industrie- und Handelskammer, in deren Bezirk sich der Sitz des Unternehmens befindet, um das Gutachten eines Wirtschaftsprüfers zu bitten. Die Kosten für das Gutachten tragen die Gesellschafter/innen im Verhältnis ihrer Beteiligungshöhe.
3. Das Abfindungsguthaben ist in fünf gleichen Jahresraten zu zahlen, die erste Rate sechs Monate nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens. Das jeweils verbleibende Restguthaben ist als Darlehen vom Tag des Ausscheidens an mit jährlich 5 % zu verzinsen. Die Zinsen sind mit der jeweiligen Folgerate zahlbar. Die Gesellschaft ist berechtigt, das Guthaben ganz oder in Teilbeträgen vorzeitig zu tilgen. Die/der ausscheidende Gesellschafter/in kann von der Gesellschaft keine Sicherheitsleistung für ihr/sein noch nicht ausbezahltes Abfindungsguthaben verlangen.

§ 15

Folgen der Auflösung

Bei Auflösung der Gesellschaft ist § 3 zu beachten.

§ 16

Jahresabschluss

1. Für den Jahresabschluss (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht gelten die gesetzlichen Bestimmungen für große Kapitalgesellschaften.
2. Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht sind unter Einbeziehung der Buchführung durch die/den Abschlussprüfer/in zu prüfen.
3. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach Prüfung durch die/den Abschlussprüfer/in mit dem Prüfungsbericht unverzüglich den Gesellschafter/innen vorzulegen.
4. Über die Verwendung des Ergebnisses bzw. über den Verlustvortrag entscheidet die Gesellschafterversammlung.

§ 17

Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gesellschaft ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Etwaige Gewinne sind für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden und nicht auszuschütten.

§ 18

Sondervorschriften

Der Gesellschafterin Stadt Fürth stehen die Rechte aus § 53, dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Fürth und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan die Rechte aus § 54 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz – HGrG) zu.

Die Stadt Fürth hat ein umfassendes, § 54 HGrG übersteigendes Prüfungsrecht.

§ 19

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen soweit gesetzlich erforderlich im Bundesanzeiger, ansonsten im Amtsblatt der Stadt Fürth.

§ 20

Schlussbestimmungen, Kosten

1. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags ganz oder teilweise als ungültig oder undurchführbar erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrags im übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall wird die ungültige oder undurchführbare Bestimmung durch diejenige gesetzlich zulässige oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die den bezweckten wirtschaftlichen Erfolg in rechtlich gültiger Weise am besten erreicht. Dies gilt auch, wenn durch höchstrichterliche Rechtsprechung, z.B. im Bereich der Bewertung Bestimmungen dieses Vertrags nicht mehr haltbar sein sollten. In diesem Fall gilt jedoch immer das als vertraglich vereinbart, was einen optimalen Schutz der Gesellschaft gewährleistet. Entsprechendes gilt, wenn der Vertrag als Ganzes ungültig ist oder sich bei der Durchführung des Vertrags ergänzungsbedürftige Lücken ergeben sollten.
2. Die Kosten dieses Vertrags und seiner Durchführung einschließlich aller Nebenkosten und Steuern trägt die Gesellschaft bis zu einer Höhe von € 2.050,-, darüber hinausgehende Kosten die/der Gesellschafter/in.